

## **R.5 Ergänzende Versammlungsbeschlüsse für den 4. Landesparteitag zur Durchführung der Wahlen**

Beschluss aus der Landesvorstandssitzung vom 30. Oktober 2009

---

- (1) Für alle Parteiwahlen gilt die Wahlordnung der Partei DIE LINKE.
- (2) Für die Wahl der Mitglieder des Bundesausschusses bedarf es nur einer einfachen Mehrheit gemäß § 10 Absatz 2 Wahlordnung . Die Bewerber/innen mit den höchsten Stimmzahlen sind als Mitglieder, alle weiteren Bewerber/innen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl als Ersatzmitglieder gewählt. Auf ein Mindestquorum wird verzichtet.
- (3) Bleiben nach einem Wahlgang Parteiämter oder Mandate unbesetzt, findet eine Stichwahl statt, sofern doppelt so viele Bewerber/innen zur Verfügung stehen, wie noch Ämter oder Mandate zu besetzen sind. In allen anderen Fällen wird ein weiterer Wahlgang gemäß §§ 5 bis 11 Wahlordnung aufgerufen (§ 12 Absatz 1 Wahlordnung).
- (4) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber größer als die Zahl der zu besetzenden Parteiämter, entfällt die Möglichkeit der Abgabe von Nein-Stimmen auf dem Stimmzettel (§ 8 Absatz 5 Wahlordnung).
- (5) Für alle Wahlen zum Landesvorstand auf dem 4. Landesparteitag wird eine Redezeit von 5 Minuten pro Kandidat festgelegt.
- (6) Für alle anderen Wahlen wird über die Redezeit am Beginn der Vorstellungen auf Vorschlag der Tagungsleitung entschieden.
- (7) Die Tagungsleitung unterbreitet jeweils Vorschläge zur Anzahl und Zeitbegrenzung von Anfragen an Kandidierenden, über die dann entschieden wird.

### **Anmerkungen:**

Für DIE LINKE gilt für alle Parteistrukturen die auf dem Gründungsparteitag in Berlin beschlossene Wahlordnung. Diese Wahlordnung muss durch die Versammlungsteilnehmer in einigen wenigen Punkten durch Versammlungsbeschlüsse konkretisiert werden. Dafür wurden die oben aufgeführten Vorschläge unterbreitet.

<b>Entscheidung des Parteitages</b>	
<b>Angenommen:</b>	• <b>Abgelehnt:</b> •
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____	
Bemerkungen: _____	